

## Wohnbauvorhaben „Rosenweg“ in Schwerte

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)

Auftraggeber **GWG Schwerte EG**

Datum **November 2017**

## Verfasser

### **Uwedo - Umweltplanung Dortmund**

Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7  
Fax 0231 : 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **1703037**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**  
**Dipl.-Biol. Meike Hötzel**

Datum **02. November 2017**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	1
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	8
<b>2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (April 2017)</b>	<b>12</b>
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	12
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	15
<b>3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II (November 2017)</b>	<b>16</b>
3.1 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen	17
3.2 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung	20
<b>4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes</b>	<b>24</b>
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	24
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	24
<b>5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>25</b>
<b>6. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>28</b>
<b>7. Anhang</b>	<b>30</b>

## Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes "Rosenweg" in Schwerte	1
Abbildung 2:	Platanenallee entlang Stichstraße mit Blick Richtung Rosenweg	3
Abbildung 3:	Baumhöhlungen der Platanenallee (1)	4
Abbildung 4:	Baumhöhlungen der Platanenallee (2)	5
Abbildung 5:	Baumhöhlungen der Platanenallee (3)	6
Abbildung 6:	Lindenbaumreihe entlang des Rosenweges / Eutropher Graben im Süden	6
Abbildung 7:	Gerodeter Bereich im Süden / Wiesenfläche	7
Abbildung 8:	Wiesenfläche mit spärlichem Bewuchs und Schotterresten	7
Abbildung 9:	Spechthöhlung im östlich angrenzenden Pionierwald	7
Abbildung 10:	Mehlschwalbennester am Eckgebäude Rosenweg / Friedrich-Hegel-Straße	18
Abbildung 11:	Nachweise planungsrelevanter Arten im Rahmen der Kartierungen 2017	20
Abbildung 12:	Strukturreiche Brachfläche im Plangebiet	23

## Tabellen

Tabelle 1:	Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4511 (Quadrant 3)	9
Tabelle 2:	Übersicht der Fledermauserfassungstermine und Witterungsbedingungen	16
Tabelle 3:	Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen	17
Tabelle 4:	Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum	18
Tabelle 5:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum	19

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die GWG Schwerte plant, südlich des Rosenweges auf einer Fläche von ca. 2 ha eine Wohnbebauung zu realisieren (s. Abb. 1). Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Kleingartenanlage, die bereits zurückgebaut wurde. Aktuell stellt sich das Grundstück als Wiesenbrache dar, die 2 x jährlich gemäht wird. Am östlichen und südlichen Randbereich sind Gehölze vorhanden.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

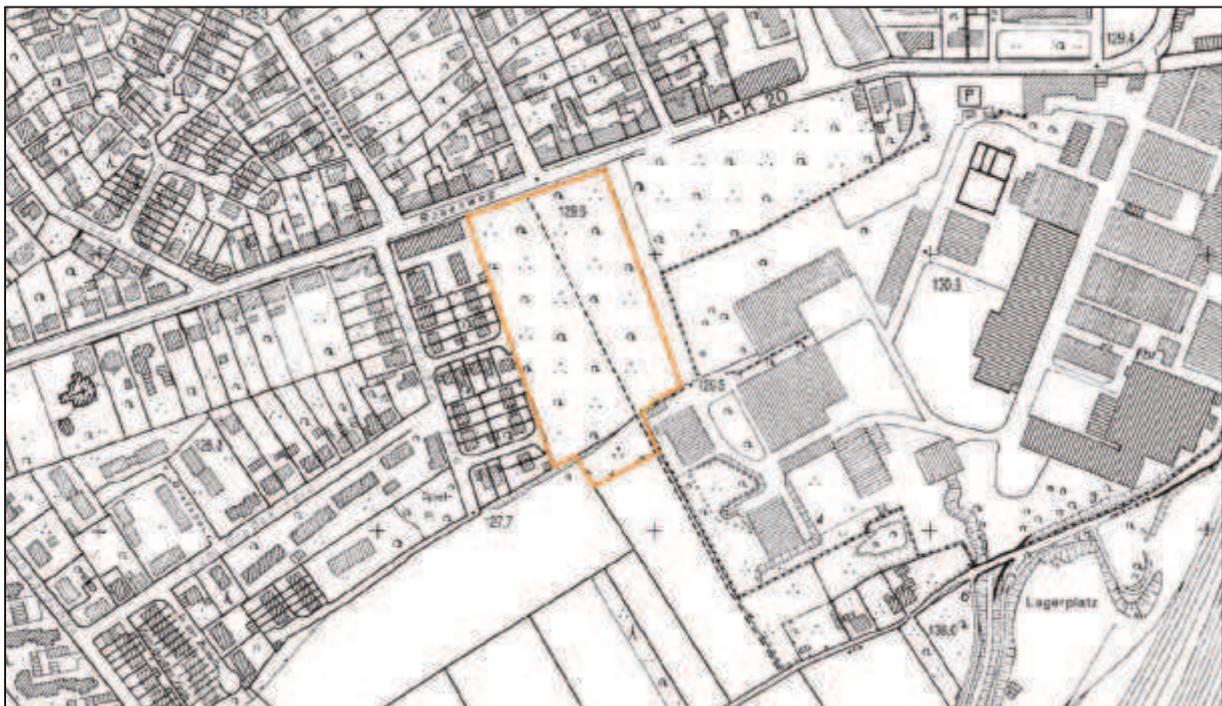


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes "Rosenweg" in Schwerte

### 1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (in Kraft ab 01.03.2010). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitategignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 25.03.2017 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (April 2017), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von April 2017. Kapitel 3 umfasst die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Kapitel 4 werden diese Maßnahmen nochmals zusammenfassend wiedergegeben und detailliert beschrieben. Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

### 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** wird von dem Rosenweg im Norden, einer gewerblich genutzten Fläche sowie einem Sukzessionswald aus Pioniergehölzen im Osten, einer Ackerfläche im Süden und von Wohnbebauung der Straße „Zum Großen Feld“ im Westen begrenzt. Vom Rosenweg aus führt eine Stichstraße entlang der östlichen Plangebietsgrenze nach Süden und erschließt dort weitere ehemals gewerblich genutzte Flächen. Die Stichstraße wird von einer Platanenallee gesäumt (s. Abb. 2). Die Platanen weisen einen vollständigen Kronenrückschnitt wie bei Kopfbäumen auf. Jeder der Bäume weist zahlreiche Höhlungen wie Stammausfaltungen oder große und tiefe Astlöcher im Stammbereich auf. Die Größe und die Anzahl der Höhlungen bieten Fledermäusen und Vögeln ein sehr hohes Potenzial als Quartier / Brutplatz und sind in Qualität und Quantität überdurchschnittlich hoch ausgeprägt. Die nachfolgenden Fotos bieten einen Einblick in Art, Anzahl und Ausprägung der Höhlungen im Bereich der Platanenallee (s. Abb. 3-5).



Abbildung 2: Platanenallee entlang Stichstraße mit Blick Richtung Rosenweg



Abbildung 3: Baumhöhlungen der Platanenallee (1)



Abbildung 4: Baumhöhlungen der Platanenallee (2)



**Abbildung 5: Baumhöhlungen der Platanenallee (3)**

Der Rosenweg wird von einer Lindenbaumreihe begleitet. Im Süden verläuft ein kleiner Graben, der stark eutrophiert ist (s. Abb. 6). Im Süden befindet sich ein Bereich mit Offenboden. Hier hat eine Rodung eines Gehölz-/ Gebüschbestandes stattgefunden (s. Abb. 7). Entlang des Grabens wurden ebenfalls Gehölze entfernt. Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus einer Wiesenbrache, die nach Angaben der GWG Schwerte 2-mal im Jahr gemäht wird. Die Rasenfläche begrünt einen Bereich, der ehemals als Kleingartenfläche genutzt war. Der Boden macht einen stark verdichteten Eindruck. Teilweise sind Schotterreste erkennbar und der Aufwuchs ist eher spärlich und sehr niedrig (s. Abb. 7 und 8).



**Abbildung 6: Lindenbaumreihe entlang des Rosenweges / Eutropher Graben im Süden**

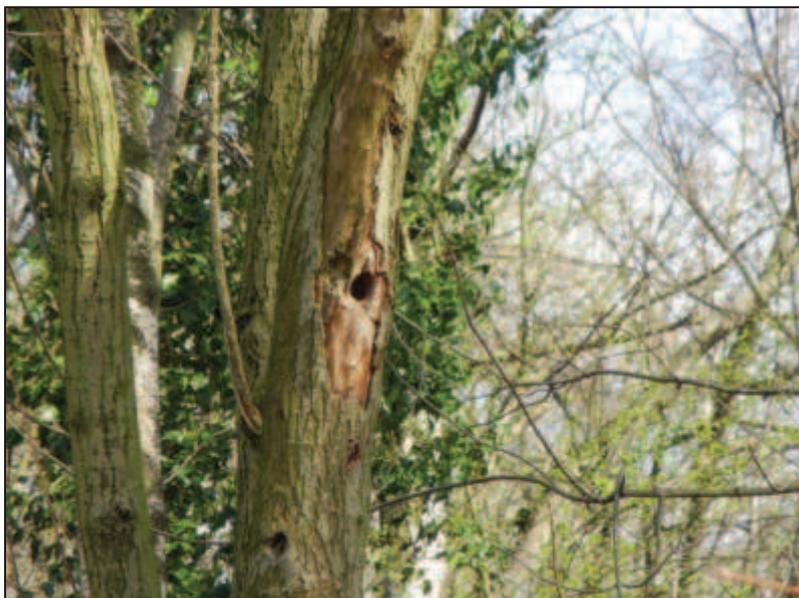


**Abbildung 7: Gerodeter Bereich im Süden / Wiesenfläche**



**Abbildung 8: Wiesenfläche mit spärlichem Bewuchs und Schotterresten**

Der östlich angrenzende Pionierwald besteht überwiegend aus Birken und Weiden jüngeren Alters. Der Wald ist durch einen Zaun vom Plangebiet abgegrenzt, so dass eine Betretung nicht möglich war. Von der Stichstraße aus konnte an einer Weide eine Spechthöhle erfasst werden (s. Abb. 9). Weitere Höhlungen sind nicht auszuschließen. Teilweise sind die Stämme der Bäume mit Efeu bewachsen, so dass eine Einsichtigkeit nicht gegeben ist.



**Abbildung 9: Spechthöhle im östlich angrenzenden Pionierwald**

Die **Planung** sieht eine Bebauung mit Wohnhäusern vor (Mehrfamilienhäuser, Stadtvillen und Doppelhäuser). Vom Rosenweg aus soll eine Erschließung zentral in das Plangebiet geführt werden und in einem Anger, um den sich die Bebauung anordnet, enden. Von dem Anger aus gehen kleine Stiche zur Erschließung einzelner Häuser ab. Bei der Planung handelt es sich um Ergebnisse eines ersten Ideenwettbewerbs, so dass im Zuge des weiteren Planverfahrens Änderungen möglich sind.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** wird im Rahmen der Artenschutzvorprüfung davon ausgegangen, dass durch die Planung eine Überbauung der Wiesenfläche erforderlich wird. Die Platanenallee soll erhalten werden und ist nicht von einer Fällung betroffen.

#### Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen etc.) auftreten kann. Im Rahmen des Neubaus von Gebäuden ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Wiesenfläche und eine Versiegelung im Bereich der neuen Verkehrsflächen und Gebäudestandorte aus. Neben dem eigentlichen Flächenverlust als Lebensraum für Tiere, sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) auszuschließen, da angrenzend bereits ähnliche Strukturen bzw. Nutzungen im Übergang zu offenen Ackerbereichen bestehen und derartige Störwirkungen bereits jetzt von dem Siedlungsrand ausgehen.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Wohnnutzung aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen in dem öffentlichen Raum und den Gartenbereichen möglich. Ebenso sind betriebsbedingt Störungen von Faunavorkommen durch Lichtemissionen ausgehend von Straßen- und Hausbeleuchtungen möglich. Insbesondere hinsichtlich potenzieller Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Brutvögeln im Bereich der Platanenallee sowie dem östlich angrenzenden Pionierwald sind die betriebsbedingten Wirkungen zu berücksichtigen.

## 1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4511 Schwerte, Quadrant 3 (LANUV 2017),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2017),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2017).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung am 25.03.2017 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

**Messtischblatt 4511 Schwerte, Quadrant 3**

Am 27.03.2017 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Quadrant 3) ergab insgesamt 48 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Höhlenbäume,
- Fließgewässer,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Äcker, Weinberge,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte die Anzahl potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten lediglich um eine Art (Tafelente) auf 47 reduziert werden, davon 6 Säugetiere (Fledermäuse), 36 Vögel, 4 Amphibien und 1 Reptil. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4511 (Quadrant 3)**

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)	(ATL)
<b>Fledermäuse</b>				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	R/W ab 2000 vorhanden	G	G

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)	(ATL)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	S	G-
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	R/W ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	R/W ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/W ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV und R/W ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	S	U-
<b>Amphibien</b>				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	ab 2000 vorhanden	S	S

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)	(ATL)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	U	G
<b>Reptilien</b>				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig    U = ungünstig    S = schlecht    - = abnehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen

R/W = Rast/Wintervorkommen

### FIS und @LINFOS des LANUV

Am 07.04.2017 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

### Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 22. März 2017 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Kreis Unna Fachbereich Natur und Umwelt,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND-Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg,
- NABU Kreisverband Unna e. V.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

**Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt (Untere Naturschutzbehörde):** „Bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna liegen über die genannten relevanten Arten keine Kenntnisse über Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet vor. Das bedeutet aber nicht, dass diese Arten hier nicht vorkommen können.“

**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:** keine Rückmeldung

**BUND-Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg:** keine Rückmeldung

**NABU Kreisverband Unna e. V.:** „Im Auftrag des Landesbüros der Naturschutzverbände nehmen wir zum Vorhaben wie folgt Stellung: Bei dieser Fläche handelt es sich um eine kleine, ehemalige Grabelandfläche, die seit mehreren Jahren abgeräumt und abgesperrt ist. Hin und wieder wird sie noch als Schafweide genutzt.“

Rechts und links der ungenutzten Werkszufahrt stehen ca. 25 Platanen, die natürlich berücksichtigt werden sollten. Sonst gibt es zur Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen aus unserer Sicht keine Einwände oder Bedenken.“

## 2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (April 2017)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 4. nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Für die Arten, für die ein Vorkommen und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, bzw. die im Rahmen der Kartierungen ein Vorkommen nachgewiesen wurde, erfolgt anschließend eine Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) (Kap. 3.).

### 2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

#### Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von sechs Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählt die Zwergfledermaus. Der Art genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2017). Da das Plangebiet unbebaut ist, können übliche Quartiere in Gebäuden und damit eine Zerstörung oder Tötung ausgeschlossen werden. Neben Gebäuden werden seltener auch Baumquartiere von Zwergfledermäusen genutzt. Die Platanenallee bietet ein quantitativ sehr hohes und auch sehr vielfältiges Angebot an Baumhöhlungen, so dass nicht auszuschließen ist, dass dieses typische Gebäudefledermaus auch die Baumhöhlungen als Sommerquartier / Tagesversteck nutzt.

Ebenso ist es möglich, dass die Zwergfledermaus das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzt. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei der oben genannten Art nicht anzunehmen, da zum einen im Umfeld weitere Freiräume, Ackerflächen, Waldbereiche und Gärten zur Nahrungssuche bestehen und zum anderen auch bei Durchführung der Planung im Bereich privater Gärten sowie entlang von Leitlinien wie der Platanenallee weiterhin eine Nahrungssuche möglich ist.

Da keine Kartierungen für das Plangebiet vorliegen, kann ein Vorkommen der genannten gebäudebewohnenden Fledermausart nicht ausgeschlossen werden, so dass diese im Kapitel 2.2 hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte näher betrachtet wird.

Darüber hinaus nutzt auch die Rauhauffledermaus teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Abendsegler,

Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus. Abendsegler und Kleinabendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2017). Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und Waldrändern auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Wasserfledermäuse nutzen zumeist Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil als Quartiere (LANUV 2017). Da im Umfeld des Plangebietes der Gewässer- und Waldanteil eher gering ist, ist eine Besiedlung der Baumhöhlen durch die Wasserfledermaus im Plangebiet eher unwahrscheinlich, so dass die Art nicht weiter betrachtet wird.

Bei den übrigen waldbewohnenden Arten können Quartiere in den vielen und teils sehr großen Höhlungen nicht ausgeschlossen werden. Da die Platanenallee erhalten werden soll, ist eine Zerstörung der Quartiere und damit einhergehende Tötung im Zuge einer Fällung auszuschließen. Erhebliche Störungen der Arten in Ihren Quartieren sind jedoch aufgrund des Heranrückens der Bebauung und von Straßen- und Hausbeleuchtungen sowie während der Bauzeit möglich.

Die waldbewohnenden Arten werden im Kapitel 2.2 weiter betrachtet.

Hinsichtlich einer potenziellen Nutzung des Plangebietes durch waldbewohnende Fledermausarten als Nahrungshabitat ist auf die obigen Aussagen zur Zwergfledermaus zu verweisen. Sofern das Plangebiet als Nahrungshabitat von den Arten genutzt wird, ist davon auszugehen, dass der Flächenverlust zu keinen essenziellen Habitatverlusten führt.

### Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der in **Wald**gebieten brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Schwarzspecht, Waldohreule, Wespenbussard, Baumfalke, Sperber, Waldlaubsänger und Mäusebussard ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen für die Arten nicht vor. Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2017). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitats im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Kleinspechte bevorzugen Auwälder, alte Eichen- und Eichenmischwälder, Birken- und Erlenwälder, treten aber auch in alten, totholzreichen Buchenwäldern und Pappelforsten sowie in Parkanlagen und Obstgärten auf (NWO 2017). Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Im östlich angrenzenden Pionierwald konnte vom Plangebiet aus eine Spechthöhle in einer Weide erfasst werden. Da nicht auszuschließen ist, dass diese vom Kleinspecht stammt, wird die Art im Folgenden weiter betrachtet.

Waldkäuze besiedeln lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Die Höhlungen in der Platanenallee sind potenziell für die Art als Brutplatz geeignet, so dass dieser hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte im Kapitel 2.2 näher betrachtet wird.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese

Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind.

Ebenso ausgeschlossen werden Brutvögel des **Offenlandes** im Plangebiet, im vorliegenden Fall Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Feldschwirl (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, LANUV 2017) und Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUV 2017). Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Durch die umgebende Siedlungsnutzung ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und Störungen durch die angrenzenden Wohnnutzung und Straßen ausgesetzt. Vorkommen der Offenlandarten sind ggf. im südlichen Offenlandbereich möglich. Von dem neuen Bauvorhaben werden keine erheblichen Störungen z. B. durch Silhouettenwirkung auf diese Bereiche ausgehen, da angrenzend bereits derartige Wirkungen durch die Siedlungsrandstrukturen vorliegen und keine wesentlichen neuen Strukturen am Siedlungsrand hinzukommen.

Der Feldsperling nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch in Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung. Derartige Bereiche mit guter Nahrungsquelle konnten im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt werden, sind aber durchaus im Bereich von angrenzenden Privatgärten (z. B. kleine Hühnerhaltung, Vogelvolieren) möglich, so dass Vorkommen (Brutvorkommen in Baumhöhlungen) nicht vollständig auszuschließen sind.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Kuckuck, Neuntöter und Baumpieper angegeben. Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvögel werden zahlreiche ubiquitäre Arten genutzt (u. a. Grasmücken, Pieper, Rotschwänze). Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen im Plangebiet vor. Der Kuckuck ist jedoch recht störungsempfindlich, so dass Vorkommen aufgrund der angrenzenden Straßen, Wohn- und Gewerbenutzungen nicht anzunehmen sind. Der Neuntöter legt seine Nester in dichten hochgewachsenen Büschen im Übergang zu offener Feldflur und Grünlandbereichen an. Das Plangebiet ist für die Art daher ungeeignet. Ebenso sind Vorkommen des Baumpiepers aufgrund der Kleinräumigkeit der Fläche und der umschließenden Siedlungsbereiche nicht anzunehmen.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die sehr reviertreuen Tiere häufig Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Platanenallee stellt mit den zahlreichen und teils sehr großen Höhlungen ein potenzielles Bruthabitat des Steinkauzes dar, so dass dieser weiter betrachtet wird.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen als Rast- und Überwinterungsgebiet) angegeben. Hierzu zählen Teichrohrsänger, Eisvogel, Pfeifente, Schellente, Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Zwergsäger, Gänsesäger, Wasserralle, Uferschwalbe, Waldwasserläufer. Da im Plangebiet keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden sind, können Brutvorkommen dieser Art ausgeschlossen werden. Der eutrophe Graben im Süden stellt für keine der genannten Arten einen geeigneten Lebensraum dar.

### Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Kammmolch ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind im näheren Umfeld keine Gewässer

bekannt, von denen Vernetzungsbeziehungen in das Plangebiet ausgehen. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

### Reptilien

Als einzige Reptilienart wird im Messtischblatt die Zauneidechse angegeben. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt (LANUV 2017). Geeignete Habitatslemente liegen im Plangebiet nicht vor. Der Boden im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage macht einen stark verdichteten Eindruck, so dass voraussichtlich keine ausreichende Grabbarkeit gegeben ist.

**Zusammenfassend** können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Rauhauffledermaus,
- Abendsegler,
- Kleinabendsegler,
- Fransenfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Kleinspecht,
- Feldsperling,
- Steinkauz und
- Waldkauz.

## 2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust der Wiesenfläche und Störwirkungen auf umgebende potenzielle Brutplätze und Fledermausquartiere durch die Realisierung von Wohnbebauung) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** Rauhauffledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus kann das Vorhaben mit erheblichen Störungen der Quartiere einhergehen. Da die Platanenallee erhalten werden soll, ist eine Zerstörung der Quartiere und damit einhergehende Tötung im Zuge der Fällung auszuschließen. Erhebliche Störungen der Arten sind jedoch aufgrund des Heranrückens der Bebauung und von Straßen- und Hausbeleuchtungen möglich. Besonders Myotis-Arten zählen zu den lichtempfindlichen Arten (BfN 2017). Eine Beleuchtung kann zu einem Meideverhalten führen. Insbesondere bei der Fransenfledermaus ist eine Störung durch heranrückende Beleuchtung nicht auszuschließen. Die übrigen genannten Fledermausarten weisen kein besonderes Meideverhalten zu Lichtquellen auf, sondern nutzen diese teilweise zur Jagd von Insekten. Baubedingte Störungen sind durch Erschütterungen oder Beleuchtung in den Abendstunden möglich.

Da eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten **Fledermausarten** (insb. Fransenfledermaus) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der **Artenschutzprüfung der Stufe II** erforderlich. Um Klarheit über die vorkommenden

Fledermausarten im Plangebiet zu bekommen, ist es sinnvoll **im Zeitraum zwischen Juni und September 2017 Detektorbegehungen** durchzuführen. Neben der Eingrenzung der vorkommenden Arten, kann im Zuge der Kartierungen auch erfasst werden, ob Fledermäuse die Platanenallee als Quartier nutzen.

Die oben genannten planungsrelevanten Vogelarten Kleinspecht, Feldsperling, Steinkauz und Waldkauz kommen potenziell im Plangebiet bzw. im östlichen Pionierwald vor. Im Rahmen der Ortsbegehung konnte ein sehr vielfältiges Höhlenangebot in hoher Anzahl im Bereich der Platanenallee festgestellt werden. Aufgrund der Anzahl und der Größe der Höhlungen, sowie der Lage des Plangebietes in Siedlungsrandnähe, sind Vorkommen der Höhlenbrüter Steinkauz, Waldkauz und Feldsperling nicht auszuschließen. Sofern die Arten die Platanenallee als Brutplatz nutzen, können von der heranrückenden Wohnbebauung Störungen ausgehen, die zu einer Aufgabe der Brutplätze führen können. Eine erhebliche Störung und damit einhergehende Brutplatzaufgabe wären die Folge, so dass eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der **Artenschutzprüfung der Stufe II** aus gutachterlicher Sicht erforderlich ist. Ähnliches gilt für den Kleinspecht. Die Art kommt als potenzieller Brutvogel in dem östlich angrenzenden Pionierwald, bestehend aus Birken und Weiden, vor. Vom Plangebiet aus ist an einer Weide eine Spechthöhle sichtbar. Es ist nicht auszuschließen, dass diese vom Kleinspecht stammt und die Art durch die neue Wohnbebauung sowie baubedingt erheblich gestört wird. Hinsichtlich der **Avifauna** werden daher **faunistische Kartierungen im Zeitraum zwischen April und Juni 2017** empfohlen. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist eine Erfassung von Eulen und Spechten jedoch nicht mehr optimal möglich. Hierzu wäre eine Erfassung schon im Februar und März, unter Einsatz von Klangattrappen, sinnvoll gewesen. Im verbleibenden Zeitraum von April bis Juni können ggf. Jungtiere beobachtet werden. Außerdem ist eine behutsame (erhebliche Störung muss vermieden werden) Baumhöhlenkontrolle mittels Leiter möglich, um ggf. Neststandorte zu entdecken. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, der überschaubaren Strukturen und der Tatsache, dass keine Hinweise z. B. vom ehrenamtlichen Naturschutz über Brutplätze der Arten im Plangebiet vorliegen, ist diese Vorgehensweise vertretbar.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

### 3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II (November 2017)

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten haben von April bis September 2017 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna durch Dipl.-Biol. Meike Hötzel stattgefunden.

#### Erfassung Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt fünf Detektorbegehungen durchgeführt, bei denen das Gelände mehrmals abgegangen und die registrierten Fledermausaktivitäten jeweils dokumentiert wurden. Verwendet wurde ein Zeitdehnerdetektor mit Mischer-Echtzeitkontrolle (Pettersson D 240x). Zur Aufnahme von Rufen zwecks Überprüfung der Artbestimmung wurde ein Aufnahmegerät (WAV-Recorder Edirol R-09) verwendet. Die Erfassungstermine inklusive der entsprechenden Witterungsbedingungen sind in Tabelle 2 aufgeführt.

**Tabelle 2: Übersicht der Fledermauserfassungstermine und Witterungsbedingungen**

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung / Wind	Bemerkung
11. Mai 2017	21:00 - 22:10	18 - 20°C	50 % / schwach	kein Niederschlag
14. Juni 2017	21:45 - 22:55	18 - 21°C	5 % / schwach	kein Niederschlag
17. Juli 2017	21:30 - 22:40	18 - 20°C	20 % / schwach	kein Niederschlag

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung / Wind	Bemerkung
21. August 2017	20:35 - 21:50	15 - 16°C	10 % / schwach	kein Niederschlag
07. September 2017	19:45 - 21:05	16 - 17°C	90 % / schwach	kein Niederschlag

### Erfassung Avifauna

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die Methodik von SÜDBECK ET AL. (2005), bei der der Status der Arten (Brutvogel / Nahrungsgast) anhand von Verhaltensbeobachtungen (z. B. revier- und brutanzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder futtertragende Tiere) sowie anhand der Eignung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Arten bestimmt wurde. Unter anderem wurden im Rahmen von zwei Begehungen Klangattrappen zum Nachweis von Eulen (Nachtbegehung) und Spechten (Tagbegehung) eingesetzt. Zudem wurde während der nächtlichen Fledermausbegehungen auf rufende Eulen (insbesondere zum Nachweis von Jungtieren) geachtet. Eine Übersicht der Begehungstermine und Witterungsbedingungen findet sich in Tabelle 3.

**Tabelle 3: Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen**

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung / Wind	Bemerkung
20. April 2017	08:45 - 09:30	0 - 4°C	0 % / schwach	Klangattrappe Spechte kein Niederschlag
20. April 2017	21:15 - 22:00	8 - 9°C	20 % / schwach	Klangattrappe Eulen kein Niederschlag
13. Mai 2017	09:10 - 09:55	17 - 18°C	40 % / schwach	kein Niederschlag
02. Juni 2017	08:10 - 09:00	19°C	20 % / schwach	kein Niederschlag
23. Juni 2017	07:00 - 08:00	18 - 20°C	90 % / schwach- mäßig	kein Niederschlag

Die Ergebnisse der Kartierungen werden im Folgenden dokumentiert und es erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz.

## 3.1 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

### Fledermäuse

Während der fünf Detektorbegehungen wurde die **Zwergfledermaus** als einzige planungsrelevante Säugetierart festgestellt. Die Art ist in NRW in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben fast flächendeckend verbreitet (LANUV 2017). Als Kulturfolger nutzt sie als Sommerquartiere und Wochenstuben vor allem Spalten an Gebäuden, seltener befinden sich auch Quartiere in Bäumen. Gebäudespalten können auch als Winterquartier dienen (SIMON ET AL. 2004). Winterquartiere finden sich aber auch in Spalten innerhalb von z. B. Höhlen, Stollen oder Bahnunterführungen.

Die Art wurde bei allen Begehungen bei der Jagd registriert. Die Aktivitäten konzentrierten sich vor allem auf die Gehölzstrukturen am Rande der Brachfläche. Anflüge erfolgten mehrmals aus Richtung der nördlich gelegenen Siedlungen, in denen sich demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere der Art befinden. Auch im Umfeld des südlich des Plangebietes gelegenen Fabrikgebäudes erfolgten mehrere Nachweise zur Ausflugszeit. Der Bereich ist abgesperrt und somit nicht direkt einsehbar. Eine Quartierfunktion für die Zwergfledermaus ist möglich. Die Fundpunkte der Zwergfledermaus können der Abbildung 11 entnommen werden.

**Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum**

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D
1	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*

Rote Liste NRW: MEINIG et al. (2010) / Rote Liste Deutschland: MEINIG et al. (2009)

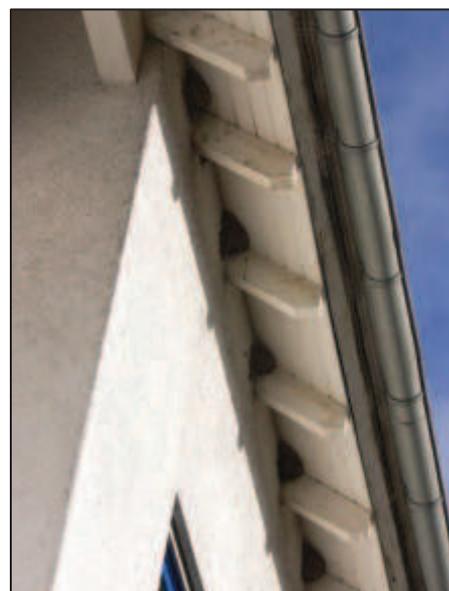
\* = ungefährdet

### Avifauna

Während der Erfassungen im Jahr 2017 wurden 24 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt. Darunter die planungsrelevanten Arten Feldsperling, Mehlschwalbe und Sperber. Tabelle 5 gibt eine Übersicht über alle erfassten Arten, inklusive ihres Status und der Einstufung in die Roten Listen für NRW (SUDMANN ET AL. 2008) und Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2016). Die Fundpunkte der planungsrelevanten Arten sind in der Abbildung 11 dargestellt.

Lebensraum des **Feldsperlings** sind z. B. Waldrandbereiche und Feldgehölze mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen als Nahrungshabitat, Gärten und landwirtschaftlich genutzte Bereiche im Umfeld von Siedlungen. Seine Nahrung besteht vor allem aus Sämereien (Gras, Getreide, diverse Wildpflanzen), zur Brutzeit werden auch Insekten und Spinnen verzehrt, als Nestlingsnahrung dienen z. B. Blattläuse, Raupen, Heuschrecken, Käfer, etc. (BAUER ET AL. 2012). Am 23. Juni 2017 wurden etwa 8 Feldsperlinge im südwestlichen Randbereich des Plangebietes beobachtet, die anschließend in Richtung des südlich im Feld gelegenen Gartenbereiches abflogen. Ggf. befinden sich dort Brutstandorte der Art. Die Brachfläche des Untersuchungsraums stellt mit ihrem Strukturreichtum hinsichtlich der Artenvielfalt der Krautflora und des hohen Angebotes an Insekten im Vergleich zu den umliegenden Habitaten ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat für die Art dar.

Die **Mehlschwalbe** gehört zu den Gebäudebrütern. Sie brütet in Kolonien und legt ihre meist halbkugeligen Nester aus Lehm meist an senkrechten Wänden an überdachten Stellen an. Die Art ernährt sich von Insekten, die in der Luft erbeutet werden. Typische Lebensräume sind entsprechend menschliche Siedlungen bevorzugt im Umfeld von Gewässern und Landwirtschaft mit Viehhaltung (BAUER ET AL. 2012). Im Rosenweg nördlich des Plangebietes befindet sich eine Kolonie des Gebäudebrüters mit 14 intakten Nestern (Eckgebäude Rosenweg 50 / Friedrich-Hegel-Straße 118). Die ansässigen Tiere nutzen den Luftraum über der Brachfläche regelmäßig zum Beutefang.



**Abbildung 10: Mehlschwalbennester am Eckgebäude Rosenweg / Friedrich-Hegel-Straße**

Der Sperber nutzt bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot als Lebensraum. Seine Neststandorte befinden sich auf Bäumen; meist nahe am Stamm bevorzugt in Fichten. Die Art ist zwar Brutplatztreu, baut aber überwiegend jährlich neue Nester (BAUER ET AL. 2012). Im Untersuchungsraum wurde der Sperber am 14. Juni 2017 beobachtet, als er im schnellen Flug das Gebiet querte.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über alle erfassten Vogelarten.

**Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum**

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Ng	*	*
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ng	*	*
5	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Ng	*	*
6	Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	*	*
<b>7</b>	<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>Ng</b>	<b>3</b>	<b>V</b>
8	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ü	*	*
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ng	*	*
10	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ng	V	V
11	Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Ng	-	-
12	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	*	*
<b>15</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>Ng</b>	<b>3S</b>	<b>3</b>
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Ng	*	*
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*
20	Singdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Ng	*	*
<b>21</b>	<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>Ng</b>	<b>*</b>	<b>*</b>
22	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ng	*	*
23	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*
24	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*

Rote Liste NRW: SUDMANN et al. (2008) / Rote Liste Deutschland: GRÜNEBERG et al. (2016)

**fett** - planungsrelevante Art

Status:

B = Brutvogel

Ng = Nahrungsgast

Ü = Überflug

Rote Liste:

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

S = Einstufung dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

\* = ungefährdet

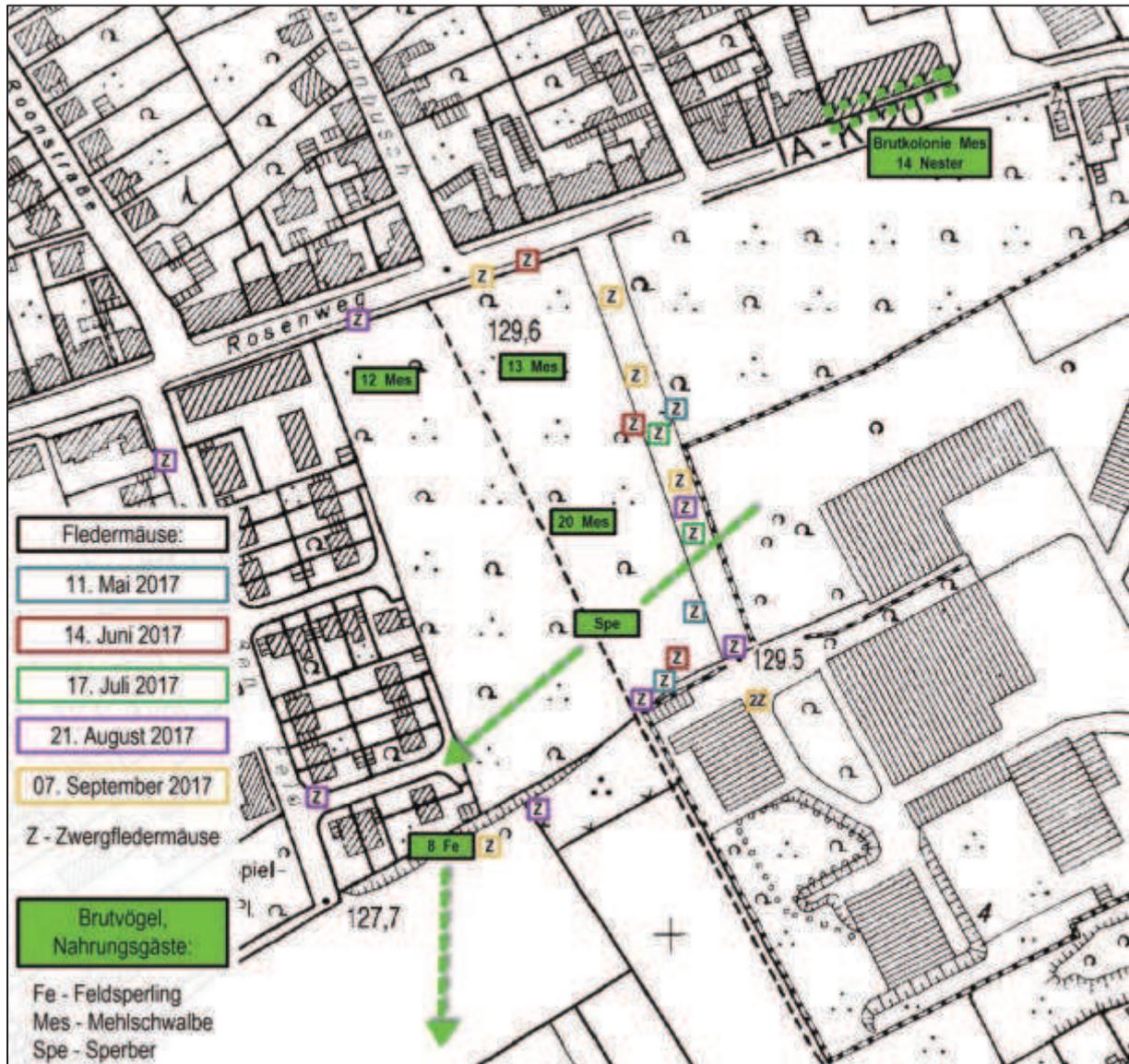


Abbildung 11: Nachweise planungsrelevanter Arten im Rahmen der Kartierungen 2017

### 3.2 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von April 2017 konnten Vorkommen und damit einhergehend auch eine Betroffenheit der folgenden planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Rauhauffledermaus,
- Abendsegler,
- Kleinabendsegler,
- Fransenfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Kleinspecht,
- Feldsperling,
- Steinkauz und

- Waldkauz.

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten haben von April bis September 2017 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna stattgefunden. Bestätigt wurden lediglich Vorkommen von Zwergfledermaus, Feldsperling, Mehlschwalbe und Sperber innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet wird überwiegend von häufig vorkommenden Arten der Siedlungsgebiete, wie Amsel, Meisen, Grünfink, Rotkehlchen etc., zur Nahrungssuche und teilweise als Brutplatz genutzt.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4).

Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass bestimmte projektspezifische Wirkungen von vornherein unterbleiben oder abgemildert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs, dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 zusammenfassend wiedergegeben.

Im Folgenden wird eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden außerdem in den entsprechenden Protokollbögen des LANUV im Anhang dargestellt.

### **Fledermäuse (Zwergfledermaus)**

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Im Untersuchungsraum wurde die Zwergfledermaus als Nahrungsgast nachgewiesen. Zwar handelt es sich um eine überwiegend Gebäude bewohnende Art, zum Teil werden aber auch Baumhöhlen als Quartier genutzt (z. B. als Balzquartier). Die vorhandene Platanenallee soll erhalten werden. Sollte dennoch die Fällung eines Höhlenbaums nicht vermeidbar sein, werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) etwaige Individuenverluste so weit wie möglich vermieden. Betriebsbedingte Tötungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird daher nicht erfüllt.

Störungen können sich z. B. durch erhöhte Lärm- und Lichtimmissionen ergeben. Die Zwergfledermaus zählt innerhalb der Jagdhabitats nicht zu dem lichtempfindlichen Arten (z. B. FÖA 2011). Stark frequentierte Flugstraßen oder Quartiere wurden im Gebiet nicht nachgewiesen, so dass projektbedingte Auswirkungen auf

den Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht zu erwarten sind. Störungen ergeben sich aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse weder bau- noch betriebsbedingt. Die Kulturfolgende Art wird auch bei Umsetzung der Planung im Plangebiet weiterhin in Gartenbereichen jagen können. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Da die Zwergfledermaus seltener auch Baumhöhlen- bzw. Spalten als Quartier nutzt, kann es durch eine Inanspruchnahme von Höhlenbäumen zu einem Verlust von Lebensstätten kommen. Die im Plangebiet vorhandene Platanenallee soll erhalten werden. Sollte dennoch die Fällung eines Höhlenbaums nicht vermeidbar sein, so ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen essenziellen Habitatbestandteil handelt, da es sich um eine überwiegend Gebäude bewohnende Art handelt und sich während der Untersuchungen keine Hinweise auf eine Quartierfunktion ergaben. Bezüglich der Funktion des Gebietes als Nahrungshabitat sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Rahmen der Planung vorgesehen werden, um neben dem Verlust der insektenreichen Brachfläche weitere Einschränkungen des Nahrungsangebotes zu vermeiden (s. Kap. 4.1). Der Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

### Avifauna

Für die **nicht planungsrelevanten**, in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, kann gemäß MWEBWV und MKULNV 2010 im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei herkömmlichen Planungsverfahren nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Da das betrachtete Vorhaben nicht über den Begriff eines herkömmlichen Planungsverfahrens hinausgeht und keine Hinweise auf eine Betroffenheit bedeutender lokaler Populationen vorliegen, ist keine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten zu erwarten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden.

### Feldsperling

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Erhebliche Störungen wären insbesondere im Bereich von Bruthabitaten zu erwarten. Da im Plangebiet und den direkt angrenzenden Bereichen keine Brutstandorte festgestellt wurden, sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Art erfolgt nicht. Jedoch werden im Rahmen der Flächeninanspruchnahmen Nahrungshabitats der Art in Anspruch genommen. Da die Art nur einmalig im Randbereich der Fläche nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen essenziellen Habitatbestandteil handelt.

Dennoch stellt die betroffene Brachfläche mit ihrem Strukturreichtum (s. Abb. 12) hinsichtlich der Artenvielfalt der Krautflora und des hohen Angebotes an Insekten im Vergleich zu den umliegenden Habitaten ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat für die Art dar, so dass eine Schaffung ähnlicher Lebensräume (z. B. Blühstreifen) im räumlichen Umfeld im Rahmen der Eingriffsregelung empfohlen wird. Ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte ist nicht zu erwarten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.



**Abbildung 12: Strukturreiche Brachfläche im Plangebiet**

### Mehlschwalbe

Die Brutstandorte der Mehlschwalbe befinden sich außerhalb des Plangebietes, so dass baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen sind. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Erhebliche Störungen wären insbesondere im Bereich von Bruthabitaten zu erwarten. Da im Plangebiet keine Brutstandorte festgestellt wurden, sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Art erfolgt nicht. Jedoch werden im Rahmen der Flächeninanspruchnahmen Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen. Da die Art einen relativ großen Aktionsraum von ca. 500 m aufweist und sich im Umfeld weitere Gartenflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen als Jagdhabitate befinden, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen essenziellen Habitatbestandteil handelt. Dennoch stellt die betroffene Brachfläche mit ihrem Strukturreichtum hinsichtlich der Artenvielfalt der Krautflora und des hohen Angebotes an Insekten im Vergleich zu den umliegenden Habitaten ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat für die Art dar, so dass eine Schaffung ähnlicher Lebensräume (z. B. Blühstreifen) im räumlichen Umfeld im Rahmen der Eingriffsregelung empfohlen wird. Ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte ist nicht zu erwarten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

### Sperber

Ein Brutstandort des Sperbers konnte im Plangebiet und dessen Umfeld nicht nachgewiesen werden, so dass baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen sind. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Erhebliche Störungen wären insbesondere im Bereich von Bruthabitaten zu erwarten. Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine Brutstandorte festgestellt wurden, sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Art erfolgt nicht. Da die Art während der Erfassungen nur einmalig im Überflug über dem Gebiet gesichtet wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Gebiet nicht um einen essenziellen Habitatbestandteil handelt. Ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte ist nicht zu

erwarten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

**Insgesamt** kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

## 4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes

### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die im Gebiet vorhandenen Höhlenbäume im Bereich der Platanenallee sollen erhalten werden. Sollte die Fällung eines Höhlenbaumes wider Erwarten nicht vermeidbar sein, so wird dieser kurz vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben (Entnahme von Tieren nur bei vorheriger Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich).
- Eine Fällung hat nach Möglichkeit außerhalb der Wochenstubezeit der Fledermausarten stattzufinden, also nicht von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt. Günstige Fällzeiten im Hinblick auf Fledermäuse sind im Frühjahr vor Beginn der Wochenstubezeit und nach Ende der Überwinterungsphase (Mitte März – Mitte April) oder nach der Wochenstubezeit und vor Beginn der Überwinterung (September/Oktober).
- Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit von Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Fledermausspezialist bei der Fällung anwesend, um betroffene Tiere ggf. fachgerecht versorgen zu können.
- Zur Vermeidung einer Minderung der Qualität des Gebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse sollte die Straßenbeleuchtung durch den Einsatz von LED-Lampen insektenfreundlich gestaltet werden.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) und der Gebäudeabriss wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

### 4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist projektbedingt nicht zu erwarten. Dennoch stellt die Brachfläche mit ihrem Struktureichtum hinsichtlich der Artenvielfalt der Krautflora und des hohen Angebotes an Insekten im Vergleich zu den umliegenden Habitaten ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat für einige Vogelarten (u. a. für die gefährdeten Arten Feldsperling und Mehlschwalbe sowie weitere nicht planungsrelevante Arten) dar. Daher wird eine Schaffung ähnlicher Lebensräume (z. B. Blühstreifen) im räumlichen Umfeld im Rahmen der Eingriffsregelung empfohlen. Die Realisierung dieser Maßnahmen ist aus Artenschutzsicht nicht zwingend erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, aber aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll. Es besteht kein Erfordernis zur Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

## 5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die GWG Schwerte plant, südlich des Rosenweges auf einer Fläche von ca. 2 ha eine Wohnbebauung zu realisieren. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Kleingartenanlage, die bereits zurückgebaut wurde. Aktuell stellt sich das Grundstück als Wiesenbrache dar, die 2 x jährlich gemäht wird. Am östlichen und südlichen Randbereich sind Gehölze vorhanden.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 25.03.2017 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (April 2017), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Das Plangebiet wird von dem Rosenweg im Norden, einer gewerblich genutzten Fläche sowie einem Sukzessionswald aus Pioniergehölzen im Osten, einer Ackerfläche im Süden und von Wohnbebauung der Straße „Zum Großen Feld“ im Westen begrenzt. Vom Rosenweg aus führt eine Stichstraße entlang der östlichen Plangebietsgrenze nach Süden und erschließt dort weitere ehemals gewerblich genutzte Flächen. Die Stichstraße wird von einer Platanenallee gesäumt. Die Platanen weisen einen vollständigen Kronenrückschnitt wie bei Kopfbäumen auf. Jeder der Bäume weist zahlreiche Höhlungen wie Stammausfaltungen, große und tiefe Astlöcher im Stammbereich auf. Die Größe und die Anzahl der Höhlungen bieten Fledermäusen und Vögeln ein sehr hohes Potenzial als Quartier / Brutplatz und ist in Qualität und Quantität überdurchschnittlich hoch ausgeprägt. Der Rosenweg wird von einer Lindenbaumreihe begleitet. Im Süden verläuft ein kleiner Graben, der stark eutrophiert ist. Entlang des Grabens sowie einer angrenzenden Fläche wurden Gehölze entfernt. Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus einer Wiesenbrache, die nach Angaben der GWG Schwerte 2-mal im Jahr gemäht wird. Die Rasenfläche begrünt einen Bereich, der ehemals als Kleingartenfläche genutzt war. Der Boden macht einen stark verdichteten Eindruck. Teilweise sind Schotterreste erkennbar und der Aufwuchs war im Frühjahr eher spärlich und sehr niedrig. Der östlich angrenzende Pionierwald besteht überwiegend aus Birken und Weiden jüngeren Alters. Der Wald ist durch einen Zaun vom Plangebiet abgegrenzt, so dass eine Betretung nicht möglich war. Von der Stichstraße aus konnte an einer Weide eine Spechthöhle erfasst werden.

Die Planung sieht eine Bebauung mit Wohnhäusern vor (Mehrfamilienhäuser, Stadtvillen und Doppelhäuser). Vom Rosenweg aus soll eine Erschließung zentral in das Plangebiet geführt werden und in einem Anger, um den sich die Bebauung anordnet, enden. Von dem Anger aus gehen kleine Stiche zur Erschließung einzelner Häuser ab. Bei der Planung handelt es sich um Ergebnisse eines ersten Ideenwettbewerbs, so dass im Zuge des weiteren Planverfahrens Änderungen möglich sind. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren wird im Rahmen der Artenschutzvorprüfung davon ausgegangen, dass durch die Planung eine Überbauung der Wiesenfläche entsteht. Die Platanenallee soll erhalten werden und ist nicht von einer Fällung betroffen.

Insgesamt konnten im Rahmen der **Artenschutzvorprüfung (Stufe I)** von April 2017 Vorkommen und damit einhergehend auch eine Betroffenheit von 9 planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Arten zählen: Rauhauffledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinspecht, Feldsperling, Steinkauz und Waldkauz.

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten wurden im Zuge der **Artenschutzprüfung Stufe II** von April bis September 2017 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna stattgefunden. Bestätigt wurden lediglich Vorkommen von Zwergfledermaus, Feldsperling, Mehlschwalbe und Sperber innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet wird überwiegend von häufig vorkommenden Arten der Siedlungsgebiete, wie Amsel, Meisen, Grünfink, Rotkehlchen etc., zur Nahrungssuche und teilweise als Brutplatz genutzt. Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

### **Fledermäuse (Zwergfledermaus)**

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Im Untersuchungsraum wurde die Zwergfledermaus als Nahrungsgast nachgewiesen. Zwar handelt es sich um eine überwiegend Gebäude bewohnende Art, zum Teil werden aber auch Baumhöhlen als Quartier genutzt (z. B. als Balzquartier). Die vorhandene Platanenallee soll erhalten werden. Sollte dennoch die Fällung eines Höhlenbaums nicht vermeidbar sein, werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung) etwaige Individuenverluste so weit wie möglich vermieden. Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass es sich im Falle einer erforderlichen Fällung um einen essenziellen Habitatbestandteil handelt. Bezüglich der Funktion des Gebietes als Nahrungshabitat sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Rahmen der Planung vorgesehen werden, um neben dem Verlust der insektenreichen Brachfläche weitere Einschränkungen des Nahrungsangebotes zu vermeiden. Störungen können sich z. B. durch erhöhte Lärm- und Lichtmissionen ergeben. Die Zwergfledermaus zählt innerhalb der Jagdhabitats nicht zu den lichtempfindlichen Arten (z. B. FÖA 2011). Stark frequentierte Flugstraßen oder Quartiere wurden im Gebiet nicht nachgewiesen, so dass projektbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht zu erwarten sind. Störungen ergeben sich aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse weder bau- noch betriebsbedingt.

Die Verbotstatbestände der Tötung, der erheblichen Störung sowie der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) werden daher nicht erfüllt.

### **Avifauna**

Für die **nicht planungsrelevanten**, in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, kann gemäß MWEBWV und MKULNV 2010 im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei herkömmlichen Planungsverfahren nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Da das betrachtete Vorhaben nicht über den Begriff eines herkömmlichen Planungsverfahrens hinausgeht und keine Hinweise auf eine Betroffenheit bedeutender lokaler Populationen vorliegen, ist keine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten zu erwarten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung wird durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden.

### Feldsperling

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen. Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Art erfolgt nicht. Jedoch werden im Rahmen der Flächeninanspruchnahmen Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen. Da die Art nur einmalig im Randbereich der Fläche nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen essenziellen Habitatbestandteil handelt. Erhebliche Störungen wären insbesondere im Bereich von Bruthabitaten zu erwarten. Da im Plangebiet und den direkt angrenzenden Bereichen keine Brutstandorte festgestellt wurden, sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.

Die Verbotstatbestände der Tötung, der erheblichen Störung sowie der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) werden daher nicht erfüllt.

### Mehlschwalbe

Die Brutstandorte der Mehlschwalbe befinden sich außerhalb des Plangebietes, so dass baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen sind. Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Art erfolgt nicht. Jedoch werden im Rahmen der Flächeninanspruchnahmen Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen. Erhebliche Störungen wären insbesondere im Bereich von Bruthabitaten zu erwarten. Da im Plangebiet keine Brutstandorte festgestellt wurden, sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.

Die Verbotstatbestände der Tötung, der erheblichen Störung sowie der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) werden daher nicht erfüllt.

Dennoch stellt die betroffene Brachfläche mit ihrem Strukturreichtum hinsichtlich der Artenvielfalt der Krautflora und des hohen Angebotes an Insekten im Vergleich zu den umliegenden Habitaten ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat für die Arten Feldsperling und Mehlschwalbe dar, so dass eine Schaffung ähnlicher Lebensräume (z. B. Blühstreifen) im räumlichen Umfeld im Rahmen der Eingriffsregelung empfohlen wird.

### Sperber

Ein Brutstandort des Sperbers konnte im Plangebiet und dessen Umfeld nicht nachgewiesen werden, so dass baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen sind. Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Art erfolgt nicht. Da die Art während der Erfassungen nur einmalig im Überflug über dem Gebiet gesichtet wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Gebiet nicht um einen essenziellen Habitatbestandteil handelt. Erhebliche Störungen wären insbesondere im Bereich von Bruthabitaten zu erwarten. Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine Brutstandorte festgestellt wurden, sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.

Die Verbotstatbestände der Tötung, der erheblichen Störung sowie der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) werden daher nicht erfüllt.

**Insgesamt** kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

## 6. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

**VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL)** - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL)** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004** - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010** - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

**BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012** - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

**FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2011** - Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.).

**GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. 2016** - Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 52.

**MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. 2009** - Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

**MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. 2010** - Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung Stand November 2010.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV)** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV)**

- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV)** - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV)** - Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S.; SMIT-VERGUTS, J. 2004** - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

**SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. 2005** - Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

**SUDMANN, S. R.; GRÜNEBERG, C.; HEGEMANN, A.; HERHAUS, F.; MÖLLE, J.; NOTTMEYER-LINDEN, K.; SCHUBERT, W.; VON DEWITZ, W.; JÖBGES, M.; WEISS, J. 2009** - Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung.

### Internetseiten

**BFN 2017** - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 07.04.2017.

**LANUV 2017** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 27.03.2017.

**LWL 2017** - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 07.04.2017)

**NWO 2017** - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 07.04.2017.

**TIM-ONLINE 2017** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 07.04.2017.

## **7. Anhang**

Anhang 1: Protokollbögen des LANUV

- A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B.) Antragstelle (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Wohnbauvorhaben "Rosenweg" in Schwerte

Plan-/Vorhabenträger (Name): GWG Schwerte EG Antragstellung (Datum): 24.10.2017

Die GWG Schwerte plant, südlich des Rosenweges auf einer Fläche von ca. 2 ha eine Wohnbebauung zu realisieren. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Kleingartenanlage, die bereits zurückgebaut wurde. Aktuell stellt sich das Grundstück als Wiesenbrache dar, die 2 x jährlich gemäht wird. Am östlichen und südlichen Randbereich sind Gehölze vorhanden.

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Zuge von Störungen potenzieller Brutplätze und Quartiere von Fledermäusen in Höhlungen der Platanenallee nicht auszuschließen.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Elster, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Haustaube, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzal

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4511</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>grün</span> </div> <span style="margin-left: 20px;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>gelb</span> </div> <span style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Feldsperling (Passer montanus)</b>								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4511</td></tr></table>	4511			
V								
3								
4511								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Bestand: Beobachtung von 8 Individuen im Randbereich des Plangebietes, Nahrungsgast Betroffenheit: Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Baubedingte Tötungen ergeben sich nicht, da sich keine Brutstandorte der Art im Plangebiet befinden. Betriebsbedingte Tötungen sind projektbedingt nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen ergeben sich ebenfalls nicht. Da keine essenziellen Habitatbestandteile in Anspruch genommen werden, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Mehlschwalbe (Delichon urbicum)</b>								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3S</td></tr></table>	3	3S	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">4511</td></tr></table>	4511			
3								
3S								
4511								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Bestand: Regelmäßiger Nahrungsgast über der Brachfläche (bis zu 20 Individuen), Brutkolonie im Bereich des Rosenwegs Betroffenheit: Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Baubedingte Tötungen ergeben sich nicht, da sich keine Brutstandorte der Art im Plangebiet befinden. Betriebsbedingte Tötungen sind projektbedingt nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen ergeben sich ebenfalls nicht. Da keine essenziellen Habitatbestandteile in Anspruch genommen werden, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Sperber (Accipiter nisus)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4511</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>grün</span> </div> <span>günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>gelb</span> </div> <span>ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).